

Technische Mitteilung	SG 00/03	Juli 2010	
Allgemeines			
Übergangsfrist zur Anwendung der DIN 1045:1988-07			Nordrhein-Westfalen

Die Technischen Baubestimmungen DIN 1045:1988-07 und andere (altes Normenwerk) durften bis zum 31. Dezember 2004 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen DIN 1045-1 bis -3: 2008-08 und -4: 2001-07 sowie DIN EN 206-1: 2001-07 (neues Normenwerk) angewendet werden, wobei ein Mischungsverbot zu beachten war. Nach dem 31. Dezember 2004 dürfen Standsicherheitsnachweise grundsätzlich nur noch nach dem neuen Normenwerk aufgestellt werden. Wesentliche Unterschiede zwischen altem und neuem Normenwerk sind insbesondere die Dauerhaftigkeit von Betonbauwerken (Betondeckung) sowie höhere Anforderungen an die Betonqualität.

Die Verfahrensweise in bestimmten Fallsituationen ab dem Stichtag 01.01.2005 ist nachfolgend in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen dargestellt:

1. Standsicherheitsnachweis wurde vor dem 31.12.2004 nach altem Normenwerk aufgestellt.
Die Baugenehmigung wird nach dem 31.12.2004 erteilt

Eine Umstellung auf das neue Normenwerk braucht nicht zu erfolgen. Hierbei ist aber unterstellt, dass der zeitliche Abstand zwischen der Aufstellung des Standsicherheitsnachweises und der Baugenehmigung bzw. dem Baubeginn dem üblichen Taktmaß entspricht. Andernfalls ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Entsprechendes gilt für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren und im Freistellungsverfahren. Die Bauherrschaft ist über die oben genannten Umstände zu informieren.

2. Standsicherheitsnachweis wird nach dem 31.12.2004 nach altem Normenwerk aufgestellt

Solche Standsicherheitsnachweise sind grundsätzlich zurückzuweisen. Es kann aber eine Abweichung zugelassen werden, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden:

Vom staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit ist in jedem Einzelfall im Prüfbericht zu begründen, warum die Anwendung des alten Normenwerks akzeptiert wird. Bei der Prüfung sind die verschärften Anforderungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit nach dem neuen Normenwerk zu berücksichtigen. Die Regeln zur Begrenzung der Rissbreite und Dekompression, die Betondeckung sowie die Betonzusammensetzung in Abhängigkeit von den Expositionsklassen müssen den Anforderungen des neuen Normenwerks entsprechen. Es ist auch zu prüfen, wo das neue Normenwerk schärfere Anforderungen stellt.

3. Standsicherheitsnachweis (Hauptnachweis) wurde im Jahr 2004 nach altem Normenwerk aufgestellt – Nachträge werden nach dem 31.12.2004 aufgestellt

Die Nachträge dürfen ebenfalls nach dem alten Normenwerk aufgestellt und geprüft werden.

4. Standsicherheitsnachweise von Umbauten, Aufstockungen und Anbauten, die nach dem 31.12.2004 aufgestellt werden

Standsicherheitsnachweise für Umbauten, die die vorhandene Bausubstanz nicht erheblich beeinflussen, dürfen nach dem alten Normenwerk aufgestellt und geprüft werden.

Technische Mitteilung	SG 00/03	Juli 2010	
Allgemeines			
Übergangsfrist zur Anwendung der DIN 1045:1988-07			Nordrhein-Westfalen

Seite 2 von 2

Bei Aufstockungen ist die Entscheidung durch den staatlich anerkannten Sachverständigen individuell unter Beachtung des Mischungsverbots zu fällen.

Der Standsicherheitsnachweis des vom vorhandenen Bauwerk abgekoppelten Anbaus ist nach neuem Normenwerk aufzustellen und zu prüfen.

5. Typenprüfungen

Typenprüfungen wurden nur bis Dezember 2004 verlängert. Sofern Typenprüfungen über das Jahresende 2004 hinaus gültig sind, bleibt diese Gültigkeit bestehen.

6. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen

Nach Aussage des Deutschen Instituts für Bautechnik wurden sämtliche allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bis zum 31. Dezember 2004 auf das neue Normenwerk umgestellt.